

Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche, soziale Medizin und Kriminalistik auf der 29. Tagung in Innsbruck

vom 15. bis 17. Mai 1940

Begrüßungsansprache.

Von

Prof. Dr. Gerhard Buhtz, Breslau.

Als Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche, soziale Medizin und Kriminalistik habe ich die Ehre, die 29. Tagung zu eröffnen.

Wir ehren die Toten des letzten Jahres:

Medizinalrat Dr. *Heel* — Ansbach,

Medizinalrat Dr. *Kipper* — Lüben.

Ich begrüße herzlich unsere ausländischen Freunde, die trotz der Schwierigkeit der Zeiten den Weg zu uns gefunden haben.

Herzlich heiße ich willkommen Herrn Staatssekretär Dr. *Roland Freisler*, dem wir für die Übernahme des Hauptreferates am heutigen Tage besonders verbunden sind. Ich begrüße in ihm einen warmen Freund der gerichtlichen Medizin, über dessen Teilnahme an der Tagung wir besonders erfreut sind.

Ich begrüße die Herren Referenten des Reichsjustizministeriums, sowie die Vertreter der Gerichte und Staatsanwaltschaften, insbesondere die Herren aus den heimgekehrten Gebieten des deutschen Ostens, der Ostmark, des Generalgouvernements und des Protektorates Böhmen-Mähren. Ich heiße willkommen die Herren Vertreter des Auswärtigen Amtes und des Reichspropagandaministeriums, sowie die Vertreter der in- und ausländischen Presse.

Ich begrüße den Vertreter des leider verhinderten Herrn Reichsgesundheitsführers, Staatssekretär *Conti* und des Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes, Herrn Prof. Dr. *Reiter*, den Direktor im Reichsgesundheitsamt Dr. *Schütt* und die zahlreichen Angehörigen der Staatlichen Medizinalverwaltung.

Wir versprechen dem neuen Herrn Reichsgesundheitsführer und Staatssekretär Dr. *Conti* tatkräftige Mitarbeit beim Aufbau des Gesundheitswesens, dieses bedeutsamen und staatspolitisch wichtigen Teil-

gebietes seines großen Aufgabenkreises, soweit die Tätigkeit der gerichtsärztlichen Institute in seinen Amtsbereich fällt.

Ich begrüße kameradschaftlich die Vertreter der deutschen Kriminalpolizei, der SS und des SD, an ihrer Spitze Herrn Reichskriminaldirektor SS-Oberführer *Nebe*, SS-Standartenführer Min.-Rat *Zindel*.

Ich begrüße die zahlreichen Vertreter der Partei und ihrer Gliederungen, insbesondere den Herrn Bürgermeister der Stadt Innsbruck.

Ich begrüße Se. Magn. den Herrn Rektor und den Herrn Prorektor, die Herren Dekane und Professoren der Universität Innsbruck, denen wir für die gastliche Aufnahme herzlich danken.

Mit ganz besonderer Wärme und Herzlichkeit heiße ich willkommen die Vertreter der deutschen Wehrmacht und alle Mitglieder und Freunde unserer Gesellschaft, die den feldgrauen Rock tragen.

Während unserer Tagung führt die deutsche Wehrmacht mit geballter Kraft und in ungestümem Vorwärtsdringen bei dem Befreiungskampf des deutschen Volkes unter genialer politischer und militärischer Führung entscheidende Schläge gegen unsere Unterdrücker England, Frankreich und ihre Trabanten, die die ganze Welt aufhorchen lassen.

Wir sind der festen Zuversicht, daß diese schweren Kämpfe unseren Waffen den Sieg und dem deutschen Volke nach langen Jahren der Knechtung endlich Freiheit und Lebensraum geben werden.

Wir grüßen die deutsche Wehrmacht, wir grüßen ihren obersten Befehlshaber, unseren Führer Adolf Hitler, mit einem dreifachen Sieg Heil!

Es ist vielen von uns und unserer Generation, die als blutjunge Kriegsfreiwillige von 1914 auf den Schlachtfeldern Flanderns und Frankreichs kämpften, bluteten und erste Lorbeeren pflückten, diesmal nicht vergönnt, in vorderster Front mit der Waffe in der Hand zu kämpfen. Schweren Herzens haben wir uns damit abfinden müssen, daß wir diesmal nicht mit dem Einsatz des Lebens kämpfen dürfen.

Wir gerichtlichen Mediziner sind aber glücklich darüber, daß uns dafür dank der Förderung und dem Verständnis vor allem des Reichsjustizministeriums und des neuen Reichsgesundheitsführers Dr. *Conti* für die Arbeit unseres Faches an der inneren Front in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit der Justiz, der Polizei und den Gesundheitsämtern besonders wichtige Aufgaben im Dienste der zivilen deutschen Rechtspflege, der Verbrechensbekämpfung und -vorbeugung gestellt wurden.

Wir sind dem Justizministerium dankbar dafür, daß offensichtlich zutage tretende und die Sicherheit der Rechtspflege bedrohende Mißstände auf dem Gebiete der gerichtlichen Leichenöffnungen durch eine A.V. vom 30. I. 1940 zu einer stärkeren Heranziehung der gerichtsärztlichen Institute bei gerichtlichen Leichenöffnungen geführt haben. Diese A.V. fußt auf der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und Rechtspflege vom 1. IX. 1939. Leider

steht aber anscheinend zum Teil wegen der augenblicklichen Kriegsverhältnisse die dringend gebotene grundsätzliche Neuordnung der gerichtsärztlichen Tätigkeit noch aus.

Wir hoffen, daß eine endgültige Neuregelung des gerichtsärztlichen Dienstes bei gleichzeitiger Abtrennung und Abgrenzung von den sonstigen Aufgaben des Gesundheitswesens unter maßgeblicher Mitwirkung der gerichtsärztlichen Institute nun bald erfolgen wird.

Besonders ehrenvoll war es auch für unser Fach, daß wir unser Wissen und Können durch die gerichtsärztliche Aufklärung der verabscheuungswürdigen polnischen Greuel an Volksdeutschen in Polen und damit dem Volkstumskampfe im Osten dienstbar machen und der Welt die Augen über das polnische Untermenschentum öffnen konnten, wie die Referate des heutigen Vormittags zeigen werden.

Wir haben die Hoffnung, daß der Einsatz der gerichtlichen Medizin und der mit ihr verbundenen naturwissenschaftlichen Kriminalistik seitens der Wehrmacht auf Grund dieser erschöpfenden und wertvollen Mitarbeit bei einer umschriebenen Aufgabe in Krieg und Frieden, also in der Heimat, bei der Abwehr und bei der kämpfenden Truppe bald allgemein und in vollem Umfange erfolgt und daß die gerichtliche Medizin ähnlich wie in der zivilen Rechtspflege so auch zu allen kriegsgerichtlichen Leichenöffnungen und spurenkundlichen Untersuchungen künftig obligatorisch herangezogen wird. Denn wichtige Aufgaben aus dem Gebiete der gerichtsärztlichen Kriminalistik werden zum Teil noch immer nicht von den dafür zuständigen Fachvertretern gelöst, sondern sie werden zum Teil noch immer von anderen Disziplinen mitverwaltet, obwohl sie an den Universitäten in Lehre und Forschung von der gerichtlichen Medizin seit langen Jahren ausschließlich und selbständig vertreten werden.

Ich denke dabei, abgesehen von der gerichtsärztlichen und naturwissenschaftlich-kriminalistischen Auswertung von Tatortspuren, z. B. an Brandstellen, neben der Untersuchung von Schriftstücken zur Feststellung des Urhebers, der Fälschung oder des Alters usw. vor allem an die Lehre vom gewaltsamen Tode, das zentrale Problem der gerichtlichen Medizin, welches von den anderen Disziplinen, insbesondere von der pathologischen Anatomie in Lehre, Forschung und Praxis höchstens nur eben am Rande berührt wird. Aufgabe des pathologischen Anatomen ist die Erforschung der Krankheiten und der krankhaft bedingten Todesursachen durch Untersuchung der Leiche; seine Tätigkeit spielt sich daher hauptsächlich im Sektionssaal ab, jedenfalls beginnt sie dort. Der pathologische Anatom will die Todesursache erforschen und daraus Schlüsse auf die Behandlung und Vorbeugung der Krankheiten ziehen. Es handelt sich um ein Lehr- und Forschungsgebiet, das in seiner Bedeutung und Vielseitigkeit kaum zu übertreffen

ist, das vollen Einsatz erfordert, also eine Zersplitterung und ein Übergreifen auf Gebiete, die zur gerichtlichen Medizin gehören, eigentlich von selbst verbieten sollte. Von den Einsichtigen unter den führenden Pathologen werden diese Gedankengänge erfreulicherweise durchaus geteilt. Hieraus ergibt sich, wie z. B. bei uns in Breslau, aber auch an manchen anderen Orten eine harmonische und kameradschaftliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten bei voller gegenseitiger Achtung vor den speziellen Aufgaben beider Fächer.

Im Gegensatz zur Arbeit des Pathologen beginnt die Tätigkeit des Gerichtsmediziners meist am Tatort. Die Frage der Todesursache tritt häufig sogar zurück; sie bedarf manchmal überhaupt keiner Klärung durch den Gerichtsarzt, oder sie birgt jedenfalls keine Schwierigkeiten in sich, wie z. B. bei Schußverletzungen oder bei Verkehrsunfällen; aber auch bei zunächst unklaren Fällen erschöpft sich die Arbeit des gerichtlichen Mediziners nicht in der Feststellung der Todesursache; wenn diese geklärt ist, so beginnt erst die eigentliche Tätigkeit der modernen kriminalistisch ausgerichteten gerichtlichen Medizin; denn der Staatsanwalt, der Richter, das Kriegsgericht, der Leiter der Mordkommission wollen mehr wissen als die Todesursache.

Der Staatsanwalt stellt die Frage an uns, ob die mit naturwissenschaftlichen Methoden ausgewerteten Spuren für Mord, Selbstmord, Fahrlässigkeit oder Unfall sprechen.

Der Richter will wissen, wie der Hergang eines Verkehrsunfalls war, ob der Tote von vorn oder hinten, stehend oder liegend angefahren wurde, ob er geschleudert, niedergestoßen, überfahren oder geschleift wurde.

Die Mordkommission will wissen, ob eine Person nach Erhalt von Verletzungen noch handlungsfähig war, ob der Fundort einer Leiche der Tatort war, ob aus dem Verdauungszustand des Magen- und Darminhaltes oder aus Leichenveränderungen Schlüsse auf die Todeszeit und damit evtl. auf die Tatzeit und den Täter möglich sind.

In einer solchen Rekonstruktion von Tathergängen ist nach *Vorkastner* das Spezifische der gerichtlichen Medizin zu sehen; sie ist daher auch in der Lage, an Hand des medizinischen und naturwissenschaftlichen Spurenbefundes die Frage nachzuprüfen, ob die Darstellung eines Zeugen oder die Behauptung eines Angeklagten richtig ist oder nicht.

Um das zu erreichen, muß zunächst eine objektive Festlegung, Asservierung und Auswertung aller medizinisch und naturwissenschaftlich wichtigen Spuren erfolgen, also z. B. eine Untersuchung des Tatortes, eines Werkzeugs, einer Waffe, eines Fahrzeugs, eines Kleidungsstückes oder einer Person auf Spuren der Tat. Hierüber werden *Mueller* und *Specht* in ihren Referaten während dieser Tagung berichten.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß der gerichtsärztliche Kriminalist an diese Tätigkeit ohne vorgefaßte Meinung auf Grund

spezieller gerichtsarztlicher und kriminalistischer Erfahrungen herangehen muß. Pathologisch-anatomische Kenntnisse, so wertvoll sie im Einzelfalle sein mögen, genügen hier nicht. Der Sachverständige darf sich insbesondere nicht durch den ersten Eindruck zu Unrecht in eine bestimmte Richtung leiten oder durch vom Täter zur Irreführung geschaffene Tatortbefunde täuschen lassen. Bei dieser Tätigkeit müssen natürlich medizinische und naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden gleichzeitig herangezogen werden; es bestehen daher fließende Übergänge zwischen der gerichtlichen Medizin und der naturwissenschaftlichen Kriminalistik, insbesondere bei der Beurteilung von Blut- und anderen Tatortspuren, Haaren und Schüssen, bei der Untersuchung von Schriften und Brandstellen oder bei der Aufklärung von Sabotageakten. Es ergeben sich kriminalbiologische, psychologische und forensisch-psychiatrische Fragen, da sich die Beurteilung der Tat und die des Täters oft nicht trennen lassen.

Der früher leider so häufigen Zersplitterung der Sachverständigentätigkeit wird durch die mit modernen Methoden arbeitenden gerichtsarztlichen Institute, an denen der Mediziner, der Naturwissenschaftler und der Kriminalist Hand in Hand arbeiten, gesteuert. Die gerichtsarztliche Kriminalistik als Dienerin der Rechtspflege und als Mittlerin zwischen Medizin und Recht ist daher mit ihren über das ganze Reich verteilten Instituten zur Mitarbeit stets bereit und daher für die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Kriegsgerichte und die Polizei stets unmittelbar erreichbar.

Die Deutsche Gesellschaft erhebt gegen eine allzu straffe Zentralisierung der praktischen naturwissenschaftlich-kriminalistischen und gerichtsarztlichen Sachverständigentätigkeit für das ganze Reichsgebiet z. B. etwa am Kriminaltechnischen Institut der Sicherheitspolizei in Berlin das Bedenken, ob diese im Interesse der schnellen und reibungslosen Abwicklung der Rechtspflege liegt, zumal es ja auch dem Kriminaltechnischen Institut nicht möglich sein würde, geeignete Sachverständige in alle entfernten Teile des Reiches zu senden.

Die Deutsche Gesellschaft für gerichtliche Medizin erkennt die große Bedeutung des Kriminaltechnischen Instituts für die Sicherheit des Reiches in vollem Umfang, muß aber aus verschiedenen praktischen Gründen stärksten Wert darauf legen, das örtlich anfallende Material durch ihre Institute selbst in engster kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen zu bearbeiten, da sich diese Regelung bestens bewährt hat.

Dieses für Lehre und Forschung höchst wichtige Material kann die gerichtliche Medizin auf keinen Fall entbehren, insbesondere nicht bei der Heranbildung des zahlenmäßig leider noch immer zu geringen Nachwuchses, dem jeder Anreiz genommen und dem die Sammlung von Er-

fahrungen an Hand eines aus der Praxis stammenden Anschauungsmaterials weitgehend beschränkt würde.

Durch diese Forderungen soll naturgemäß einer zusammenfassenden und registrierenden Tätigkeit des Kriminaltechnischen Instituts, die erst einen oft notwendigen allgemeinen Überblick über die Reichskriminalität und dementsprechend die Anwendung grundsätzlicher Maßnahmen auf dem Gebiete der Verbrecherbekämpfung erlaubt, in keiner Weise Abbruch getan werden. Im Gegenteil! Die Deutsche Gesellschaft für gerichtliche, soziale Medizin und Kriminalistik wird, auf der gemeinsamen Grundlage der weltanschaulichen und politischen Ausrichtung, alles daran setzen, im Sinne der vom Reichsführer SS gegebenen Richtlinien die Aufgaben des K.T.I. nach jeder Richtung zu fördern und zu unterstützen.

Die gerichtliche Medizin ist eine lebendige, umfassende und zusammenfassende Wissenschaft, die den Blick auf das Volksganze gerichtet hat, eng verbunden mit dem pulsierenden Leben, dienend den vielseitigen und praktischen Anforderungen des Staates und der Volksgemeinschaft, eine Wissenschaft, die den Einsatz der Person, den vollen Einsatz von Persönlichkeiten verlangt.

Wie die gerichtliche Medizin im besonderen Falle bei der Aufklärung der polnischen Greuel an Volksdeutschen praktisch tätig gewesen ist, wie Justiz, Polizei und gerichtliche Medizin bei der Lösung dieser Aufgaben beteiligt waren und eng zusammen wirkten, das werden Ihnen die Referate des heutigen Vormittags, das wird Ihnen die Besichtigung des aufgestellten Beweismaterials zeigen.

Welche wissenschaftlichen Fragestellungen uns und unseren wissenschaftlichen Nachwuchs beschäftigen, wie wir uns bemühen, sie zu lösen, das mögen Ihnen die zahlreichen Referate, Vorträge und Demonstrationen der Tagung zeigen. Die gerichtliche Medizin bietet der Justiz, der Polizei und der Gesundheitsführung die Hand zu kameradschaftlicher Zusammenarbeit, nicht nur bei der Bearbeitung des Einzelfalles, sondern auch bei der Inangriffnahme der großen Probleme. Sie bietet insbesondere an ihre tätige Mitarbeit bei der Reform des Straf- und Zivilrechts, bei der Ausbildung des Juristen auf der Universität, die gerade auf unserem Gebiete noch viel zu wünschen übrig läßt und fordert die Einführung einer Pflichtvorlesung für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik in die neue Studienordnung für Juristen. Sie erklärt sich bereit, bei den bereits in amtlicher Stellung befindlichen Richtern und Staatsanwälten, bei der Gendarmerie und Polizei durch laufende Fortbildungskurse und Vorträge das Versäumte nachzuholen und insbesondere auch durch tätige Mitarbeit bei der Neuregelung des gerichtsärztlichen Dienstes, insbesondere auch durch Fachausbildung geeigneter Medizinalbeamter an den gerichtsärztlichen Instituten die in

den letzten Jahren offen zutage getretenen Mängel auf dem Gebiete des gerichtsarztlichen Dienstes zu beseitigen. Sie ist bestrebt, mit dem Blick auf das Ganze durch Zusammenfassung der gerichtlichen und sozialen Medizin mit der naturwissenschaftlichen Kriminalistik und der ärztlichen Rechts- und Standeskunde nicht nur der Ausbildung des angehenden Arztes mit besonderer Betonung, sondern darüber hinaus auch dem Volksganzen durch den Kampf für die obligatorische Einführung der Leichenschau und der Verwaltungssektion der Begutachtung in der deutschen Sozialversicherung und durch den Kampf gegen den Mißbrauch des Alkohols, des Nicotins u. a. Volksschäden zu dienen.

**Psychische Grundlage der Polengreuel,
dargestellt an der Entwicklung des polnischen Volksgeistes.**

Von

Staatssekretär Dr. R. Freisler, Berlin.

Das Referat ist bereits in der Zeitschrift „Deutsche Justiz“ erschienen. Sonderdrucke stehen zur Verfügung und sind bei Prof. *Schrader*, Halle a. d. S., anzufordern.

(Aus dem Gerichtlich-medizinischen Institut der Militärärztlichen Akademie.
Leiter: Oberstabsarzt Doz. Dr. med. habil. *Panning*.)

**Der Bromberger Blutsonntag.
Ein gerichtsarztlicher Bericht.**

Von

Gerhart Panning.

Mit 55 Textabbildungen.

Als im September des vergangenen Jahres den herrlichen Nachrichten über das siegreiche Vorgehen unserer Truppen zunehmend erschütternde Mitteilungen über Morde und Quälereien an unseren volksdeutschen Brüdern sich beimischten, als insbesondere jener furchtbare 3. September, der Bromberger Blutsonntag, bekannt wurde, da hat wohl jeder Fachgenosse selbst über die Reichsgrenzen hinaus die Notwendigkeit empfunden, daß diesen Dingen auf den Grund gegangen werde. Das Oberkommando der Wehrmacht, Heeres-Sanitäts-Inspektion, entsprach diesem Bedürfnis im Rahmen des Möglichen und entsandte als Gerichtsärzte Herrn *Hallermann* nach Posen, mich nach Bromberg, um für Mit- und Nachwelt klare, fachlich einwandfrei